

Amts- und Intelligenz-Blatt

Freitag den 7. Juli 1854.

Oberamt Magold.

Diejenigen Orts-Vorsteher, welche die Urkunden über die vom 1. Juni 1853/54 ertheilten Baukonzessionen etc. noch nicht vorgelegt haben, werden an deren schleunige Einsendung hiermit erinnert.

Magold, den 5. Juli 1854.

Königliches Oberamt.

Wiebbeck.

Kameralamt Neuthin.

Anforderung zu Ratirung des Kapital-, Renten-, Dienst- und Berufseinkommens auf den 1. Juli 1854 Behufs der Besteuerung pro 1854/55.

I. Die in Art. 2 des Gesetzes vom 19. Sept. 1852 bezeichneten Steuerpflichtigen oder deren gesetzliche Stellvertreter für die im Auslande sich aufhaltenden, die aufzustellenden Bevollmächtigten werden hiemit aufgefordert, nach Maßgabe des gedachten Gesetzes und der Instruktion zu Vollziehung desselben vom 10. Juni 1853 (Reg.-Blatt S. 151 u. f.) an die nach §. 12 der Instruktion zusammengesetzte Ortssteuerkommission spätestens bis zum 1. August 1854, oder wenn die Ortssteuerkommission einen kürzeren Termin anuberaumen für angemessen erachten sollte, innerhalb dieser Frist eine Erklärung abzugeben, a) ob sie sich am 1. Juli 1854 im Besitze steuerbarer Kapitalien und Renten (s. §. II. 1. bienach), befunden haben und wie hoch sich nach dem Bestande von diesem Tage, welcher für die Entrichtung der Steuer auf das ganze Etatsjahr 1854—55 entscheidet, der Jahresertrag beläuft? b) wie hoch sich ihr Dienst- und Berufseinkommen sowohl in festen, als in veränderlichen Bezügen

(s. bienach §. II. 2) beläuft? Das feste ständige Einkommen ist nach dem Stande am 1. Juli 1854, das veränderliche, wechselnde nach dem Ergebnisse des Etatsjahres 1. Juli 1853—54 anzugeben; c) was sie sonst zur Erläuterung ihrer Fassungen beizufügen für nothwendig halten.

I. Nach Art. 1 des Gesetzes unterliegt der Besteuerung 1) das Einkommen aus Kapitalien und Renten, und zwar: a) der Ertrag aus verzinslichen, im In- oder Auslande (vergl. jedoch Gesetz Art. 3. A. 1) angelegten, eigentümlichen oder nichtigen Kapitalien (verzinslichen Darlehen, Schuldbriefen, Staats- oder anderen Obligationen, Lotteriantenloosen), verzinslichen und unverzinslichen Zinsforderungen; b) Renten, als Leibgedinge, Leibrenten, Zeitrenten und vererbliche Renten jeder Art (mit Ausnahme der vom Grundertrag abgezogenen, nach §. 22 Satz 1 des Katastrergesetzes vom 15. Juli 1821 der Befallsteuer unterliegenden Grundgefälle und der diesen gleich zu achtenden, reichschlußmäßigen Renten), übrigens ohne Unterschied, ob die Renten auf Grundeigentum oder bestimmte Gefälle fundirt sind oder nicht, ob sie von der Staatskasse, von Körperschaften oder Privaten gereicht werden, aus dem In- oder Auslande fließen, (vergl. jedoch Gesetz Art. 3. A. i.), sowie die Entschädigungen, welche an frühere Berechtigte für verlorenen Umgeldsbezug oder genossene Ungelds-freiheit, für aufgebobene Kammersteuern oder aus sonstigen Ueeln gereicht werden, die von adeligen Gutsbesitzern an Mitglieder ihrer Familien zu entrichtenden Apanagen, Wittume, Alimene, ebenso Präbenden und Ordenspensionen, in gleichen Renten oder Di-

videnden aus auf Gewinn berechneten Aktienunternehmungen, soweit das betreffende Unternehmen nicht der württembergischen Gewerbesteuer unterliegt. 2) Das Dienst- und Berufseinkommen jeder Art, welches im Lande erworben wird, insbesondere a) aller im Staats-, Hof-, Kirchen-, Schul-Körperschafts-Gemeinde und Stützungsdienst aktiv angestellten oder verwendeten Personen, der Militärpersonen, der ausübenden Ärzte, Rechtsanwälte, immatriculirten Notare, Kommissionäre, Makler (Sensale), Architekten, Feldmesser, Künstler, Literaten, der Herausgeber von Zeitschriften, der gutsherrlichen Verwalter und Diener, der Pfläger und Vermögensverwalter aller Art, der Verwalter, Geschäftsführer und Diener von Privatvereinen, der bei öffentlichen Stellen, bei gewerblichen Unternehmungen, sowie für Privatdienste aller Art verwendeten männlichen und weiblichen Gehilfen und Diener; b) die Quicquengehalte der Civil- und Militär-Staatsdiener, sowie die Pensionen oder Ruhegehälter, die Invaliden-Medaillen-Gnadengehälter und Unterstützungen, welche einer der zu lit. a. angeführten Personen nach dem Austritt aus dem aktiven Dienstverhältnisse, in Beziehung auf ihre frühere Dienstleistung, oder aus gleichem Grunde deren Wittwen und Waisen von dem Staate, aus einer anderen öffentlichen Kasse, oder von einem Privaten gereicht werden; überhaupt Alle, welche aus persönlichen Leistungen einen der Gewerbesteuer nicht unterworfenen Erwerb ziehen. Unständige Gratualien und Geschenke gehören nicht hieher. Wenn Zinse oder Renten als Theil eines Dienst- oder ähnlichen Einkommens bezogen wer-



den, so unterliegen sie der Besteuerung als Dienst- und Berufseinkommen unter Ziff. 2.

III. Die nach Ziffer I. oben abzugebenden Erklärungen (Kassionen) 1) über das Kapital- und Renteneinkommen können entweder mündlich in das von der Ortssteuer-Kommission zu führende Aufnahmeprotokoll, oder schriftlich nach der in §. 17 Ziff. 1 der oben erwähnten Instruktion gegebenen näheren Bestimmung abgegeben werden. Dagegen sind 2) die Kassionen über das Dienst- und Berufseinkommen in der Regel schriftlich nach dem vorgeschriebenen Formular zu übergeben, sie können aber in den in §. 17 Ziff. 2 der gedachten Instruktion bestimmten Fällen auch mündlich in das Aufnahme-Protokoll abgegeben werden.

IV. Von der Kassionspflicht befreit sind bezüglich des oben Ziffer II. 1 bezeichneten Kapital- und Renten-Einkommens die im Gesetz Art. 3 A. b. g. genannten Anstalten die in Gesetz Art. 3 A. e. erwähnte allgemeine Sparkasse in Stuttgart und diejenigen, welche in diese Sparkasse Ersparniseinlagen gemacht haben, hinsichtlich der denselben aus diesen Einlagen zufließenden Zinse, ferner die in Art. 3 A. f. genannte Klasse des Wohlthätigkeitsvereins, sowie bezüglich der Dienst- und Berufseinkommensteuer diejenigen Personen, welche nach Gesetz Art. 3 B. a. und b. von dieser Steuer frei bleiben. Uebrigens muß auf etwaiges Anfordern der Ortssteuerkommission gleichwohl die in §. 14 Abs. 2 der mehrerwähnten Instruktion vorgeschriebene Anzeige abgegeben werden.

V. Wenn weitere (s. Ziff. I V. oben), in Gesetz Art. 3 A. e. f. genannten Anstalten oder neue Institute der in Gesetz Art. 3 A. e. j. k. bezeichneten Art Steuerbefreiung ansprechen, desgleichen wenn auf Grund der Bestimmungen in Gesetz Art. 3 A. h. i. ein solcher Anspruch erhoben werden will, so sind diese mit vollständigen Nachweisen zu begründenden Ansprüche durch die Ortssteuerkommission beim Kameralamt anzubringen.

VI. Wer die Faturung seines Einkommens gänzlich unterläßt, oder solches theilweise verschweigt, wird nach

Art. 11 des Gesetzes und §. 16 der Instruktion mit Strafe belegt.

VII. Gegenwärtige Aufforderung ist durch die Ortssteuer-Kommissionen in der ortsüblichen Weise bekannt zu machen und mit der etwa geeignet erscheinenden Belehrung am Rathhaus oder an einem sonst hierzu geeigneten Orte öffentlich anzuschlagen. Auch hat jede Ortssteuer-Kommission in ihrer Bekanntmachung zu bestimmen, in welcher Zeit und in welchem Lokale die Erklärungen (Kassionen) an die Kommission abgegeben werden müssen.

VIII. Den Ortssteuer-Kommissionen werden die Aufnahme-Protokolle und Befreiungs-Verzeichnisse sammt Vor-

gängen und die Formularien zu Kassions-Zetteln alsbald durch das Kameralamt mitgetheilt werden und es haben dieselben sofort der Instruktion vom 10. Juni 1853 gemäß das Weitere zu besorgen und sodann spätestens bis Ende August die Aufnahme-Protokolle sammt Kassionen und sonstigen Beitragen und den nach §. 28. der Instruktion zu fertigenden Kostens-Zetteln an das Kameralamt einzusenden.

Den 3. Juli 1851.

K. Kameralamt Neutbin,
zugleich im Namen der Kameral-
ämter Altenstaig und Horb.
Hartmann.

N a g o l d.

Am Feiertag Jakobi dem 25. d. Mts., Nachmittags 2 Uhr,
findet das diesjährige

Kinderrettungs- und Bibelfest

in der Kirche zu Altenstaig statt. Alle Freunde des Reiches Gottes, besonders auch die Pflegeeltern verwahrloster Kinder, werden hiezu herzlich eingeladen. Die vom Kinderrettungs-Verein des Bezirks in Fürsorge genommenen Kinder sollten, namentlich bei näher liegenden Orten, wo möglich von ihren Pflegeeltern mitgebracht werden.

Helfer Schütz,

Vorstand des Diöcesanvereins.

Extra-Gelegenheit nach New-York und Australien.

Auf dem Schiff Ebeßbire am 25. Juli ab Rotterdam nach New-York geben wir und unsere bekannten Herren Agenten die freie Fahrt von Mannheim bis New-York ohne Kost um 59 fl. 48 kr., Kinder noch billiger, und auf dem Schiff Ludwig am 12/15. Juli ab Amsterdam nach Australien sammt Kost auf der Seefahrt um 237 fl.

Die Auswanderer haben bei diesen Gelegenheiten den weiteren Vortheil, daß sie unterwegs bis Rotterdam gar keine Kosten für Nachquartier haben, weil das Dampfboot die Nacht durch fährt. Anmeldungen müssen sogleich geschehen.

Dabei geben unsere übrigen wöchentlichen Postschiffsgelegenheiten via Havre, Bremen und Liverpool ihren geregelten Gang.

Die bekannte, mit 22,000 fl. Cautionen sicher gestellte Beförderungs-Anstalt des

res. Notars C. Stählen in

Heilbronn a. N.
Agentur Nagold bei Verwaltungsaktuar Wurß.

Vegetabilische STANGEN-Pomade

(a Originalität)

autorisiert von dem K. Professor der Chemie Dr. Lindes zu Berlin, wirkt sehr wohlthätig auf das Wachsthum der Haare, verleiht ihnen einen schönen Glanz und erhöhte Elastizität und eignet sich gleichzeitig ganz vorzüglich zum Festhalten der Scheitel. Einziges Depot in Nagold in der Buchhandlung von G. Kaiser, so wie in Herrenberg bei

U. Fr. Kboenle.

27.54 (out)

N a g o l d.
Auswanderung und Gläubiger Aufruf.

Daniel K a u f e r, Bürger und Tuchmacher von hier, wandert mit seiner Ehefrau und 5 Kindern nach Nordamerika aus.

Da er einen Bürgen zu stellen nicht Willens ist, ergeht hiemit an alle diejenigen, welche Ansprüche an denselben zu machen glauben, die Aufforderung, solche innerhalb

15 Tagen

bei der unterzeichneten Stelle geltend zu machen, nach deren Ablauf der Auswanderung stattgegeben würde.

Den 1. Juli 1854.

Stadtschultheisenamt.
E n g e l.

N a g o l d.
Erster Liegenschafts-Verkauf.

In der Gausache des Weil. Job. Georg Wohlgematb, Musikas dahier, kommt dessen Liegenschaft, bestehend in:

dem vierten Theil an einem dreistöckigen Haus mit vier Wohnungen,



Brand-Versich.-Anschlag . 500 fl.,
gemeinderäthlicher Anschlag 200 fl.,



einem Fischwasser auf dem Fluß Nagold, 998 Ruthen der Länge nach enthaltend,

Anschlag . 10 fl.,
am Donnerstag dem 27. Juli d. J.,
Vormittags 11 Uhr,

auf dem hiesigen Rathhaus zum Verkauf, wozu die Liebhaber eingeladen werden.

Den 26. Juni 1854.

Stadtschultheisenamt.
E n g e l.

N a g o l d.
Wagen feil.



Ich verkaufe einen aufgemachten zweispännigen Wagen mit eisernen Achsen, so wie zwei andere Wagen zu beliebigen Gebrauche um billigen Preis, wie auch einen deutschen und sänder Pflug und Egge. Liebhaber können solche jeden Tag einsehen und Käufe mit mir abschließen.

G. Zaiser.

N a g o l d.
Am 18. und 27. Juli und 8. August befördere ich Gesellschaften

Auswanderer

nach Amerika, wozu ich noch Personen annehmen kann und zwar



Erwachsene zu 33 fl.,

Kinder zu 43 fl.,



mit freier Fahrt von Mannheim ab.

Wechsel und Gelder auf alle größere Orte nach Amerika besorge ich unentgeltlich, ebenso wechsele ich solche von da gegen baar Geld aus. Auch spedire ich Packereien jeder Art dahin.

Englische Dolmetscher und Rathgeber, wonach auf der Reise die englische Sprache erlernt werden kann,

Landkarten von Amerika im größten Maßstabe, so wie Seekarten zur Reise dahin sind äußerst billig immer vorrätzig bei mir, auch gebe ich

Fahrбилlete zur Reise von New-York nach den verschiedensten Plätzen in Amerika zu den nämlichen Preisen ab, wie solche in New-York zu haben sind.

Außerdem bin ich zu jeder Zeit gerne bereit, Jedermann mit Rath und That an die Hand zu gehen, der über Amerika oder Angehörige daselbst Auskunft wünscht.

G. Zaiser.

N a g o l d.
In der unterzeichneten Buchhandlung ist zu haben:

Die Thier-Welt
Deutschlands und der Schweiz

von Dr. C. G. Salwer,

in 6 Lieferungen je von 5-6 Bogen Text und 2 Tafeln Abbildung auf Imperialpapier, wovon in diesem Jahr 3-4 Lieferungen und im nächsten Jahre die übrigen ausgegeben werden, zu dem Preise von 4 fl. 36 kr. für die Lieferung.

Die Abbildungen eignen sich durch ihre schönen Gruppierungen, den prachtvollen Farbendruck und die Größe des Formats ganz besonders auch zu geschmackvollen Zimmerverzierungen.

Buchhandlung von G. Zaiser.

N a g o l d.
In der unterzeichneten Buchhandlung ist zu haben:
Eine Weckstimme aus England

oder
sechzehn Predigten

von M. W. B. Mackenzie,
Oberpfarrer bei St. Jakob Holloway in London.
Preis 1 fl. 45 kr.

Buchhandlung von G. Zaiser.

In der unterzeichneten Buchhandlung ist zu haben:

Sechs Mährlein.

Erzählt von Rudolph Schreiber.
Mit Radirungen von F. Pacci. Preis 1 Gulden.
Buchhandlung von G. Zaiser.



Waldorf,
Oberamts Nagold.

Auswanderung.

Jung Jakob Kentschler, gewesener Waldhornwirth von hier, beabsichtigt mit seiner Familie nach Amerika auszuwandern, will aber den verfassungsmäßigen Bürgen nicht stellen, daher alle, welche aus irgend einem Rechtsgrund Ansprüche an die jung Jakob Kentschlersche Familie zu machen haben, hiemit aufgefordert werden, solche

binnen 14 Tagen

bei der unterzeichneten Stelle um so gewisser geltend zu machen, als nach deren Ablauf der Auswanderung stattgegeben wird.

Den 4. Juli 1854.

Schultheißenamt.
Gänfle.

N a g o l d.

Gesuch einer Stelle.

Ein in der Schreiberei und dem Rechnungswesen erfahrener Mann, welcher gegenwärtig ohne Beschäftigung ist, wünscht seine Zeit mit Kopial- oder andern in dieses Fach einschlagenden Arbeiten zu seinem Unterhalte zu ergänzen, daher ich denselben unter Zusicherung billiger Ansprüche und pünktlicher Geschäftslieferung mit dem Anfügen bestens empfehlen kann, daß derselbe besonders mit tabellarischen Arbeiten sehr gut umzugehen weiß und eine schöne Handschrift schreibt.

Derselbe würde auch auswärtige Geschäfte mit Bereitwilligkeit übernehmen, und theilt nähere Auskunft mit
G. Zaiser.

N a g o l d.

Verlorener Stock.

Der Finder eines am Freitag dem 30. Juni auf der Straße von hier nach Herrenberg verlorenen Spazierstocks, (braunes dickes spanisches Rohr, mit beinerem schwarzen Knopf) wolle denselben abgeben bei

G. Zaiser.

N a g o l d.

Anlehens-Gesuch.

Für einen thätigen Gewerbsmann suche ich gegen entsprechende Sicherheit ein Anlehen von 600 Gulden und sehe gefälligen Anträgen entgegen.

Verwaltungsaktuar W u r f.

N a g o l d.

In der unterzeichneten Buchhandlung ist zu haben:

Haus- und Schulbibliothek

für die

Zwecke und Bedürfnisse der inneren Mission.

In Verbindung mit andern herausgegeben

von

E. A. Staudenmayer, Pfarrer in Enzberg.

2 Theile in 12 Bändchen mit Abbildungen und einem Anschauungs-Unterricht.

Broch. Preis 1 fl. 48 fr.

Buchhandlung von G. Zaiser.

N a g o l d.

In der unterzeichneten Buchhandlung ist zu haben:

Französisches Lesebuch

für

obere Klassen in höheren Töchter-Schulen

(Töchter von 12–18 Jahren)

von

F. Bauerheim.

Dritte, umgearbeitete und vermehrte Auflage.

Preis 1 fl. 30 fr.

Buchhandlung von G. Zaiser.

In der unterzeichneten Buchhandlung ist zu haben:

Neuer deutscher

Briefsteller

nebst

Sprachlehre und Orthographie.

Ein

Hand- und Lehrbuch

für

alle Diejenigen, welche das Deutsche richtig sprechen und schreiben lernen wollen; mit einer

Musterammlung schriftlicher Aufsätze nebst Angabe der üblichsten Titulaturen.

Im Anhang das allgemeine deutsche Wechselrecht.

Herausgegeben von

Christian Sonntag.

Siebente, vielfach verbesserte und vermehrte Auflage.

Preis 36 fr.

Buchhandlung von G. Zaiser.

Es eben ist erschienen und in der unterzeichneten Buchhandlung zu haben:

Kriegs-Atlas,

enthaltend:

- 1) eine Karte des schwarzen Meeres, des Kaukasus und des türkischen Reiches in Asien;
- 2) eine Karte der europäischen Türkei und Griechenlands,
- 3) eine Karte der Ostsee, des finnischen Meerbusens und der angrenzenden Landesrteile;
- 4) eine Uebersichtskarte von Europa.

Preis 24 fr.

Buchhandlung von G. Zaiser.

Redigirt, gedruckt und verlegt von der Buchhandlung von G. Zaiser.